

## **Verordnung**

### **zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Landkreis Wesermarsch**

Aufgrund der §§ 5 und 9 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26 Juni 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Ministers der Kirchen und Schulen für den Bereich des Landkreises Wesermarsch folgendes verordnet:

#### **§1**

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landratsamt in Brake i. O. mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Wesermarsch werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### **§2**

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile +bestand zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteilen Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Hierunter fällt die Anlage von Bauwerken aller Art, Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

#### **§3**

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

#### **§ 4**

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Nachrichten der Oldenburgischen Staatszeitung in Kraft.

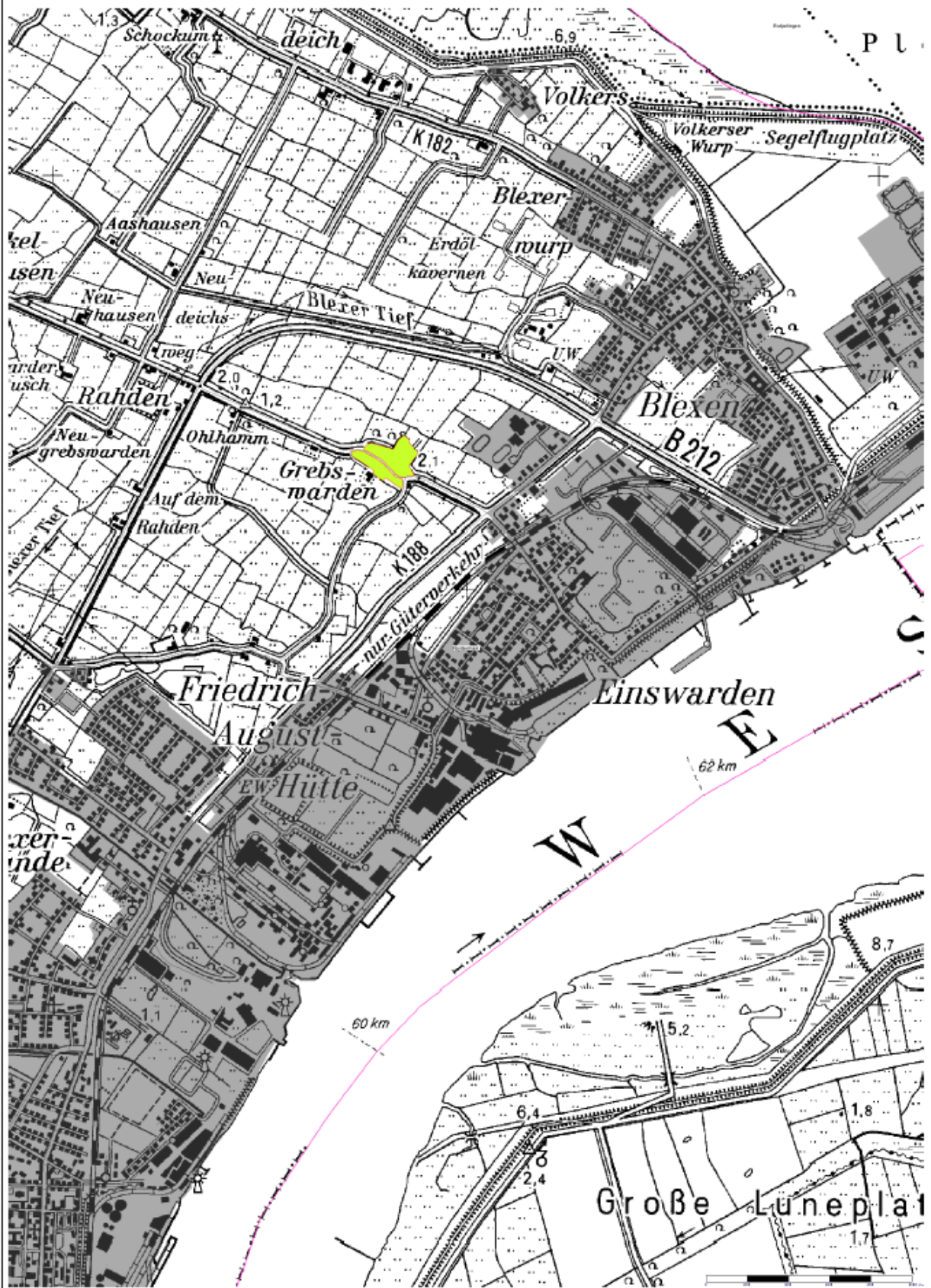
Brake i. O., 1939 Juni 2

I. V. Lindemann

*Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.*



© Landkreis Wesermarsch. Das Urheberrecht an diesem Plan besitzt der Landkreis Wesermarsch. Die Daten haben keine rechtliche Gültigkeit. Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Kreisverwaltung.



Verbindlich für alle Schutzgebiete sind die beim Landkreis Wesermarsch hinterlegten Verordnungstexte und Karten.